

# **Gemeinde Weissach im Tal**

OT Unterweissach

## Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften **"Solarpark Pfaffenklinge"**

Begründung

Vorentwurf für die frühzeitige Beteiligung  
Stand: 05.10.2023



Adenauerplatz 4  
71522 Backnang  
Tel.: 07191 73529-0  
info@roosplan.de  
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla  
Andreas Gutscher, B. Sc. Stadt- und Raumplanung  
Dipl.-Ing Karsten Heuckeroth Stadtplaner

Projektnummer: 22.012

<b>I</b>	<b>Begründung zum Bebauungsplan .....</b>	<b>1</b>
I.1	Ziel und Zweck der Planung.....	1
I.2	Anlass und Bedarf der Planung.....	1
I.3	Plangebiet .....	2
I.3.1	Übergeordnete Planung .....	2
I.3.2	Bestandsituation.....	5
I.4	Städtebauliche Zielvorstellungen .....	6
I.5	Verfahrensart .....	6
I.6	Festsetzungen des Bebauungsplans.....	6
I.7	Bodenordnung.....	7
I.8	Umweltverträglichkeit.....	7

# I **Begründung zum Bebauungsplan**

## I.1 **Ziel und Zweck der Planung**

Nach §1 (5) Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Die Gemeinde Weissach im Tal plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Pfaffenklinge“ um auf eigener Gemarkung die Möglichkeit zu schaffen, einen Beitrag zur klimaneutralen Energieerzeugung zu leisten. Ziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um den Betrieb des Solarparks mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 9 ha zu ermöglichen.

Das Bebauungsplanverfahren setzt einen Rahmen für Art und Maß des geplanten Bauvorhabens. Durch Bestimmungen im Plan und Textteil werden etwa Voraussetzungen an die Beschaffenheit, Ausmaß, Höhe und Funktion der Photovoltaikanlage gestellt. Vorgesehen ist eine Anlage mit einem fest montierten Modultischsystem, bei dem die Photovoltaikmodule in einem festen Winkel zur Sonne ausgerichtet werden. Die Solarmodule sind mit einer ARC-Beschichtung (Anti-Reflex-Coating) zu versehen. Diese dient dazu, den zu bestimmten Tagzeiten und Sonnenständen auftretenden Blendeffekt zu minimieren. Hierdurch sollen zum einen die ca. 30 m in südlicher Richtung entfernte Brüdener Straße und deren Verkehrsteilnehmer geschützt werden und zum anderen die ggf. auftretenden negativen Einwirkungen auf die Tierwelt. Bereits im Vorfeld zum Bebauungsplanverfahren wurde ein Bericht zum Blendrisiko vom Fraunhofer Institut (Stand 21.06.2021) ausgearbeitet, mit dem Ergebnis, dass von keinem erhöhten Gefährdungspotenzial durch Blendeffekte auszugehen ist. Mit den im Gutachten beschriebenen Maßnahmen und den grünordnerischen Festsetzungen wird das Potenzial weiter gemindert.

Die Fläche des Solarparks übernimmt nicht nur die Funktion der Stromproduktion, sondern bietet auch ein Rückzugsgebiet für diverse Tier- und Pflanzenarten. Mit einer standortgerechten, gebietsheimischen Wiesenmischung kann eine arten- und abwechslungsreiche Wiese unter und zwischen den Modultischreihen entstehen. Diese trägt zur Steigerung der Artenvielfalt bei und erhöht den ökologischen Wert der Fläche.

## I.2 **Anlass und Bedarf der Planung**

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energiegewinnung ein gewichtiges nationales und internationales politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass, das Land seine Anstrengungen in Bezug auf „erneuerbare Energie“ verstärken muss und so zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Durch das hohe Potenzial der solaren Strahlung, sind Photovoltaikanlagen ein zentraler Bestandteil auf eine regenerative Energieversorgung umzustellen. Das Land Baden-Württemberg sieht vor, bis 2050 etwa 80 % seines Stroms durch erneuerbare Energien zu generieren. Die Bundesregierung hat kürzlich beschlossen dieses Ziel bereits 2030 erreichen zu wollen. Die Kommunen sind also angehalten Projekte und Planungen zu unterstützen, die mit dem geplanten Ausbau regenerativer Energien in Verbindung stehen, um das geplante Ziel der Landes- und Bundesregierung einzuhalten.

Das Bundesbaugesetzbuch schreibt in § 1a Abs. 2 BauGB vor, zu begründen, wenn es notwendig werden sollte, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Dabei werden nicht nur die aktuellen Entwicklungen mit der Gasknappheit berücksichtigt, sondern auch das allgemeine gesellschaftliche Ziel, in absehbarer Zeit klimaneutrale Energie erzeugen und verwenden zu können.

Die relevante Fläche für wird vom Eigentümer nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, daher könnte mit der vorgesehenen PV-Anlage und gebietsheimischer Wiesenmischung eine sinnvolle Weiternutzung erfolgen.

### **I.3 Plangebiet**

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke mit den Nummern 195, 197 und große Teile der Nummern 175 und 200 der Gemarkung Unterweissach. Die Fläche schließt im Westen unmittelbar an den Siedlungskörper Unterweissach an, im Nordwesten grenzt das Plangebiet an die Gemarkung der Gemeinde Auenwald an. Die Fläche wird von mehreren Feldwegen gerahmt, über welche die Anlage auch erschlossen wird. Insgesamt beläuft sich der Geltungsbereich und somit auch die Brutto-Fläche auf ca. 9 ha.

In der Umgebung des Geltungsbereichs liegen folgende Flächen:

- im Norden: Landwirtschaftliche Flächen
- im Osten: Feldweg und landwirtschaftliche Flächen, die Gemarkung der Gemeinde Auenwald
- im Süden: Die Brüdener Straße und eine begleitende Feldhecke, eine Streuobstwiese
- im Westen: Der Bauernhof „In den Hutzelgärten 20“ sowie anschließende Wohnbebauungen, landwirtschaftliche Flächen

#### **I.3.1 Übergeordnete Planung**

##### Regionalplan Region Stuttgart (2009)

Aus dem LEP ist die Regionalplanung abgeleitet, welche als Konkretisierung der Raumordnung dient. Hier werden die inhaltlichen Anforderungen aus der gesamtstaatlichen Planung (LEP) auf die einzelnen Regionen runtergebrochen und durch Grundsätze und Ziele gesichert bzw. aufgestellt. Im Regionalplan Region Stuttgart ist das Plangebiet als Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II) ausgewiesen, somit besitzt dieser Bereich eine gute Wirtschaftsfunktion für die Landwirtschaft. Flächen der Flurbilanzstufe II besitzen eine ökonomische Standortgunst und sind grundsätzlich der Landwirtschaft vorbehalten. Teile des Geltungsbereiches liegen außerdem innerhalb eines Regionalen Grünzugs (VRG), PS 3.1.1 (Z). Diese Gebiete dienen vorrangig dem Freiraumschutz und der Erhaltung und Verbesserung des Freiraums. Lediglich privilegierte Vorhaben der Land- und Forstwirtschaft dürfen hier in Ausnahmefällen errichtet werden. Zwar gelten bestimmte Anlagen zur Energieerzeugung wie etwa Windkraftanlagen oder Bioenergieanlagen als privilegiert, Photovoltaikanlagen jedoch nicht.

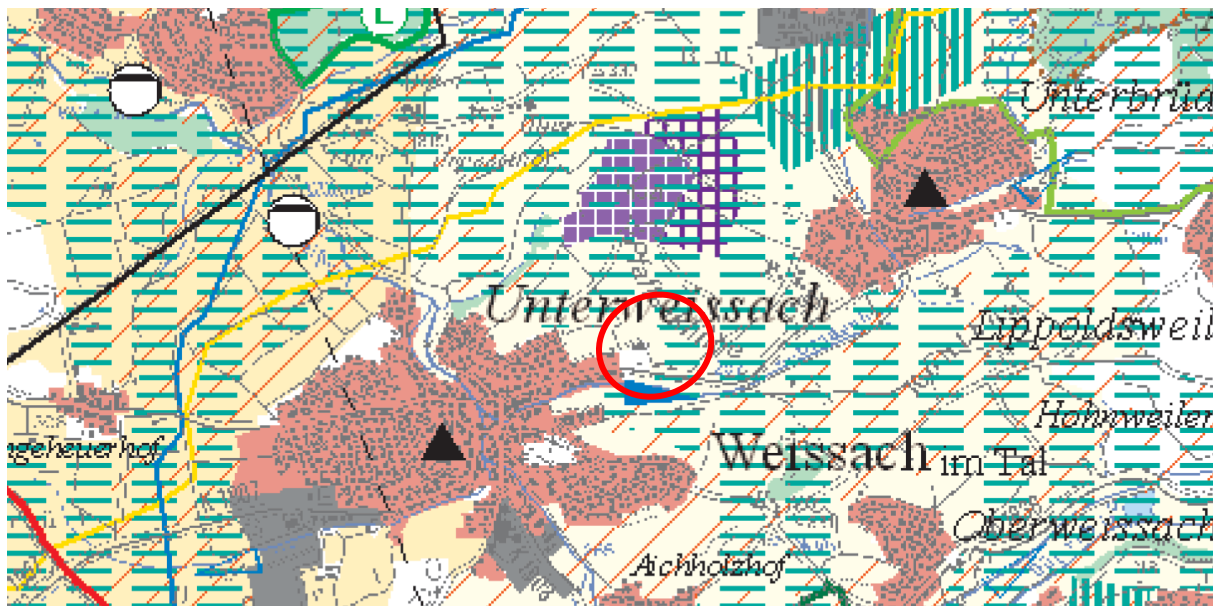


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan der Region Stuttgart, Plangebiet rot umkreist

#### Regionale Planhinweiskarte Freiflächen-PV-Anlagen

Um den Ausbau Erneuerbarer Energien in Baden-Württemberg zu fördern, veröffentlichte das Land in Kooperation aller 12 Regionen im September 2022 eine Planhinweiskarte zu geeigneten Flächen für den PV-Ausbau. Die Karte soll es vereinfachen Flächen zu finden, die aus regionalplanerischer Sicht unbedenklich sind und ohne komplexes Einzelprüfverfahren mit PV-Anlagen bebaut werden dürfen. Dabei wird zwischen Grün (Projekte aus Sicht der Regional- und Landesplanung ohne Einschränkungen sofort möglich), Gelb (Projekte nach Einzelfallprüfung möglich) und Weiß (Projekte derzeit noch nicht möglich, eine planerische Öffnung wird vorbereitet) unterschieden. Circa die Hälfte des Geltungsbereichs befindet sich innerhalb einer grünen Zone, weitere Flächen sind weiß markiert. Somit sind zumindest die westlichen Bereiche aus Regionalplanerischer Sicht unbedenklich.



Abb. 2: Auszug aus der Regionalen Planhinweiskarte, Plangebiet rot umkreist

Im Bauleitplanverfahren sind die Ausweisungen des Regionalplans zu berücksichtigen, insbesondere der Grünzug auf Teilen der Flächen muss beachtet werden. Die Regionale Planhinweiskarte zeigt aber auch deutlich auf, dass ein solches Vorhaben an dieser Stelle durchaus möglich ist. Bei einer frühen Vorabstimmung mit den relevanten Umweltbehörden wurde die Machbarkeit der PV-Fläche bereits signalisiert.

### Flächennutzungsplan vVG Backnang

Im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Backnang ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Zu beachten ist eine altlastenverdächtige Fläche, die sich quer durch den Geltungsbereich zieht. Dieser Bereich ist als Altablagerung bekannt und wurde Ende der 1990-er Jahre erkundet. Die Berichte liegen dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis vor und zeigen keine grundsätzliche Einschränkung für die geplante Nutzung als Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen. Im gleichen Bereich ist südlich auch eine Ausgleichsfläche ausgewiesen. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist im Parallelverfahren vorgesehen.

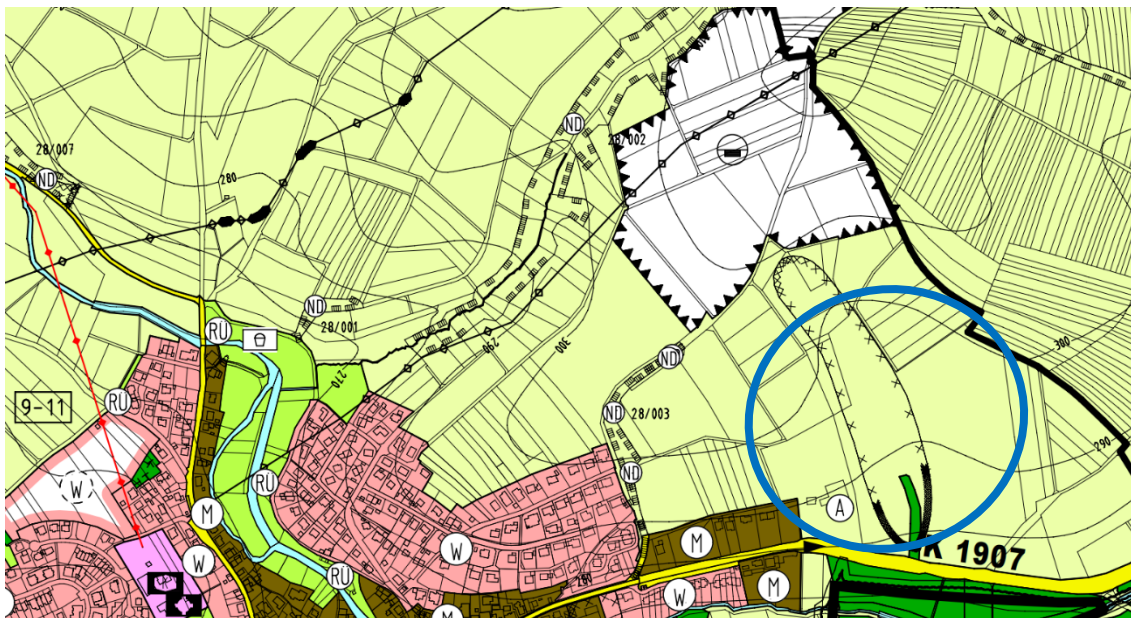


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan Backnang Süd, Plangebiet blau umkreist

### Schutzgebiete nach Darstellung in der LUBW

Aus der Auswertung des Kartenmaterials der LUBW geht hervor, dass sich das Plangebiet in keinem Wasserschutzgebiet oder geplanten Wasserschutzgebiet befindet. Außerdem sind keine gesetzlich geschützten Biotop- und sonstige Schutzgebietstypen auf der Fläche vermerkt. Lediglich parallel zur Brüdener Straße im Süden verläuft das Offenlandbiotop „Straßenhecken an der K 1907 E Unterweissach“ unmittelbar entlang der Grenze des Geltungsbereichs. Die angrenzende Gemarkung der Gemeinde Auenwald ist als Naturpark „Schwäbisch-Fränkischer Wald“ ausgewiesen.

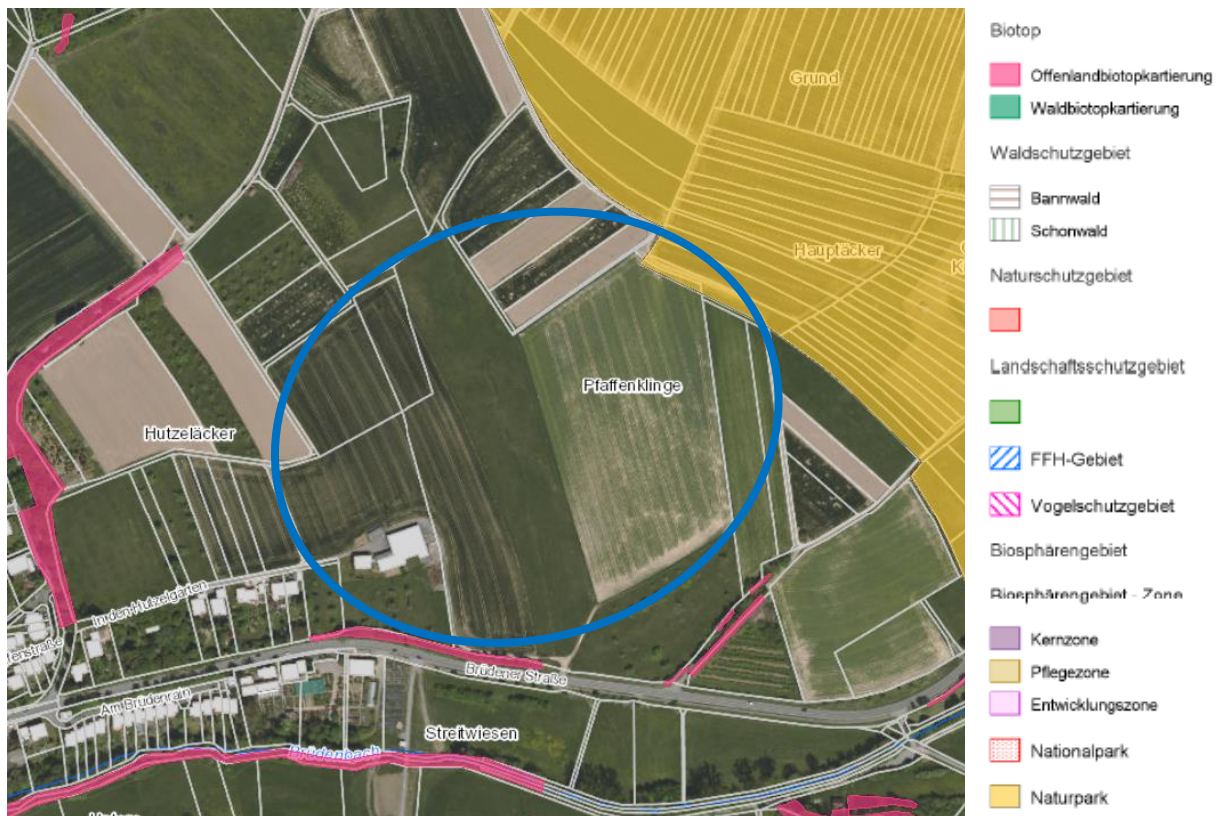


Abb. 3: Auszug aus der Schutzgebietstypen (Natur- und Wasserschutz der LUBW Stand 02/2022)

### I.3.2 Bestandsituation

#### Topografie

Das Gelände fällt von 295 müNN im Norden gleichmäßig in Richtung Südosten auf 273 müNN ab. Auf ganzer Länge beläuft sich die mittlere Steigung auf ca. 6 %. Von West nach Ost fällt das Gelände die alte Pfaffenklinge querend von 300 müNN am westlichen Rand auf 285 müNN in der Mitte des Gebiets ab, bevor es am östlichen Rand wieder auf ca. 295 müNN ansteigt.

#### Verkehrerschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „In den Hutzelgärten“ und die bestehenden Feldwege, die übergeordnet an Kreisstraßen und den Siedlungskörper von Unterweissach angebunden sind.

#### Geologie

Ein geologisches Gutachten liegt nicht vor. Bekannt ist jedoch das ein Teilbereich des Plangebiets von 1964 - 1975 aufgefüllt wurde, um die Bewirtschaftungsmöglichkeit der ehemaligen Klinge zu verbessern. Die Auffüllung befindet sich u. a. im Bereich der festgesetzten privaten Grünfläche. Verfüllt wurde dieser Bereich mit Aushubmaterial von Baufirmen. Weitere Fremdblagerungen wurden nicht durchgeführt.

#### Bestehende Nutzungen

Aufgrund der Lage sowie des Zuschnitts des Plangebiets ist eine gute Eignung für die Landwirtschaft zu attestieren. Zusätzlich zeigt der Regionalplan das Gebiet als Landwirtschaftliche Fläche (Flurbilanzstufe II) an, welche die landwirtschaftliche Nutzung in den Vordergrund stellt.



#### **I.4 Städtebauliche Zielvorstellungen**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist die Projektplanung mit einer geplanten Leistung von bis zu 9,225 MWp (Megawatt Peak). Zusätzlich wird das Einfügen in das Landschaftsbild und die Integration in den Biotopverbund mit entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen angestrebt.

#### **I.5 Verfahrensart**

Ein Bebauungsplanverfahren ist erforderlich, da Photovoltaikanlagen nicht mehr einer Privilegierung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB unterliegen und daher planungsrechtliche Festsetzungen benötigen. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt.

Da es sich um einen nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelten Bebauungsplan handelt, ist die Änderung des FNP im Parallelverfahren durchzuführen. Bei Satzungsbeschluss des Bebauungsplans, vor Abschluss des FNP-Änderungsverfahrens, ist der Bebauungsplan ggf. zur Genehmigung vorzulegen, um dessen Rechtskraft zu erwirken.

#### **I.6 Festsetzungen des Bebauungsplans**

Das Plangebiet wird als Sonstiges Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für deren Betrieb notwendigen Nebenanlagen wie z.B. Technikgebäude. Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen, sind die überbaubare Fläche sowie die maximale Anlagenhöhe festgesetzt.

Um das Landschaftsbild, das geregelte Versickern und Abführen des Niederschlagswassers und die Förderung der Biodiversität und des Biotopverbunds zu gewährleisten sind grünordnerische Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen. Unter anderem wird unter und zwischen den einzelnen Modulreihen sowie der privaten Grünfläche die Entwicklung einer gebietsheimischen, artenreichen Wiese vorgesehen, die als zusätzliche Nahrungsgrundlage für Insekten und damit letztlich auch für Vogelarten im Umfeld des Naturschutzgebiets dient. Auch eine Heckenpflanzung nördlich und südlich der Anlage dient neben der landschaftlichen Eingrünung der Stärkung des Biotopverbunds und der Erweiterung von Biotopstrukturen, die im Naturschutzgebiet bereits vorhanden sind.

Um die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen, sind landwirtschaftliche Nutzungen ebenfalls zulässig. Die vorgesehene extensive Wiesen- oder Weidenutzung entspricht den möglichen landwirtschaftlichen Nutzungen im eingeschränkten Umfang unter und zwischen den Solarmodulen.

## **I.7 Bodenordnung**

Die Flurstücke innerhalb des Plangebiets befinden sich im privaten Eigentum und werden an den zukünftigen Solarparkbetreiber verpachtet. Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

## **I.8 Umweltverträglichkeit**

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und dokumentiert. Der Umweltbericht wird im Verlauf des weiteren Verfahrens erstellt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wurde am 23.02.2022 eine ökologische Übersichtsbegehung des Gebiets durchgeführt. Die Übersichtsbegehung fand statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten mit dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch das geplante Vorhaben zu erhalten. Außerdem diene sie zur Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger, weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Zusammengefasst lässt sich festhalten. Das gesamte Plangebiet, die angrenzenden Flurstücke und insbesondere die Wiese mit den feuchten Bereichen entlang des Entwässerungsgrabens im Plangebiet stellen potenzielle Bruthabitate für Vertreter der Gilde der Offenlandbrüter dar. Zudem sind bau- und betriebsbedingte Störungen von sensiblen Arten der Gilden Frei-, Hecken- und Höhlenbrütern in den angrenzenden Gehölzbereichen nicht auszuschließen. Für Fledermäuse beschränkt sich das Habitatpotenzial des Plangebietes auf eine Eignung als Nahrungshabitat für Arten wie Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus oder Großer Abendsegler. Für die Zauneidechse bestehen mit den südexponierten Wiesen und den Böschungsstrukturen des Entwässerungsgrabens potenzielle Habitatstrukturen.

Für Amphibien, insbesondere für den Grasfrosch oder die Erdkröte, stellt die Wiese mit ihrem Entwässerungsgraben einen geeigneten Lebensraum dar. Die Gelbbauchunke kann unter Umständen die Gumpen im Entwässerungsgraben als Fortpflanzungsstätte nutzen, da die Art trockenfallende Kleingewässer zum Laichen aufsucht. In den feuchten Bereichen entlang des Entwässerungsgrabens im Plangebiet können Pflanzenarten wie der Große Wiesenknopf vorkommen, die als Futterpflanze für planungsrelevante Schmetterlingsarten und deren Entwicklungsformen dienen. Darüber hinaus kann ein Vorkommen verschiedener Ampferarten (Stumpfbältrige Ampfer *Rumex obtusifolius*, Krauser Ampfer *Rumex crispus*) als Futterpflanze für den Großen Feuerfalter auf der gesamten Wiese nicht ausgeschlossen werden.

Aus der Übersichtsbegehung lässt sich ableiten, dass für die Artengruppe der Vögel, Reptilien, Amphibien und Falter weiterer Untersuchungsbedarf besteht, welcher bei der weiteren Planung des Solarparks durchzuführen ist.

Die weiterführenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen wurden bereits durchgeführt. Die Ergebnisse werden im weiteren Verlauf des Verfahrens ergänzt.